

Rundschreiben Nr. 15 vom 6. Januar 2010

Herrn Regionalverbandsdirektor
des Regionalverbandes Saarbrücken

Frauen Landrätinnen
Herren Landräte
der Landkreise des Saarlandes

Frau Oberbürgermeisterin
Frauen Bürgermeisterinnen
Herren Oberbürgermeister
Herren Bürgermeister
der Städte und Gemeinden des Saarlandes



Konjunkturpakt Saar – kommunal – Rundschreiben Nr. 15

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst einmal wünsche ich Ihnen allen ein frohes neues Jahr mit viel Gesundheit, Glück und Zufriedenheit. Ich hoffe, Sie sind alle gut ins Jahr 2010 gekommen.

Nachdem wir im Jahre 2009 bereits einiges in Sachen Konjunkturpaket gemeinsam auf den Weg gebracht haben, wende ich mich im heutigen Rundbrief erneut mit wichtigen Hinweisen an Sie:

Antragssituation / Zeitschiene

Zuerst möchte ich Ihnen einen kurzen Überblick über den Sachstand im Konjunkturpakt geben: Derzeit konnten im Konjunkturprogramm bereits 243 Maßnahmen beschlossen werden, weitere 99 befinden sich im Antragsverfahren. 155 Projekte sind jedoch seitens der Kommunen bislang nicht beantragt. In diesem Zusammenhang darf ich darauf hinweisen, dass gemäß der gesetzlichen Anforderungen im Zukunftsinvestitionsgesetz Maßnahmen nur gefördert werden können, wenn sie spätestens im Jahre 2010 begonnen und ein abgeschlossener Bauabschnitt spätestens Ende 2011 abgerechnet werden kann.

Verwendungsnachweis

Für die Abwicklung der Maßnahmen aus dem Konjunkturprogramm sind als gesetzliche Grundlagen insbesondere das Zukunftsinvestitionsgesetz, die Gemeinsame Förderrichtlinie hierzu sowie die Landeshaushaltsordnung des Saarlandes (LHO) einschlägig. Bereits im Rundbrief 12 sowie in Ihren Bewilligungsbescheiden unter Punkt 5 haben wir Hinweise auf die Anforderungen an den Verwendungsnachweis gegeben, die ich an dieser Stelle noch einmal konkretisieren möchte:

Um eine prüffähige, einheitliche und nachvollziehbare Grundlage zu haben, ist der Verwendungsnachweis für alle Maßnahmen grundsätzlich in 1-facher Ausfertigung nach Muster der Anlage 3 zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Saarlandes (ANBest-P-GK) vorzulegen. Dies bedeutet konkret, dass das **Formblatt Muster 3 zu § 44 LHO** auszufüllen ist; das Formblatt steht unter <http://www.saarland.de/60034.htm> zum Download bereit. Darüber hinaus ein **Sachbericht** und ein **zahlenmäßiger Nachweis der geleisteten Ausgaben ohne Rechnungsbelege** einzureichen ist. Lediglich bei Zuwendungssummen über 1 Mio. € ist die Einreichung von Rechnungen im Rahmen des Verwendungsnachweises aufgrund gesetzlicher Anforderungen in der LHO zusätzlich notwendig.

Der Sachbericht sollte sich zu Beginn und Ende der Maßnahme äußern und außerdem darlegen, inwieweit die angemeldeten und bewilligten einzelnen Arbeitsschritte innerhalb der Gesamtmaßnahme realisiert wurden.

Der zahlenmäßige Nachweis hat so zu erfolgen, dass eine Kostenfeststellung nach DIN 276 bis in die 3. Ebene vorgelegt wird. Auf diese Weise kann ein Vergleich zwischen angemeldeter und durchgeführter Maßnahme erfolgen und gleichzeitig kostenmäßig überprüft werden, inwieweit die zur Abrechnung vorgelegten Kosten tatsächlich förderfähig sind.

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises ergeht ein Abrechnungsbescheid, der die zuwendungsfähigen Kosten und die Zuwendung abschließend festsetzt.

Haushaltsmäßige Behandlung der Fördermittel, die an Dritte weitergeleitet werden

Im Rundschreiben Nr. 6 wurden bereits Hinweise gegeben, wie bei der Veranschlagung und Verbuchung im Haushalt zu verfahren ist, wenn aus dem Konjunkturpakt Maßnahmen gefördert werden, die nicht die Kommune selbst im Rahmen ihres Haushalts durchführt.

Aufgrund aktueller Anfragen gebe ich hierzu folgende Hinweise:

Die Fördermittel sind immer über den Haushalt der zuschussempfangenden Kommune zu leiten (Einzahlungskonto 681, Auszahlungskonto 781 als aktivierbare Zuwendung), um diese in der kommunalen Finanzstatistik als investive Auszahlung zeigen zu können.

Werden die Mittel von der Kommune an einen Eigenbetrieb, an eine Gesellschaft, an der die Kommune beteiligt ist, oder an einen Zweckverband weitergeleitet, in dem die Kommune Mitglied ist, reicht die Kommune den Zuschuss zuzüglich des nach Förderung verbleibenden Eigenanteils weiter. Einen evtl. Interessenausgleich aufgrund der Tatsache, dass an einer Gesellschaft oder einem Zweckverband weitere Kommunen beteiligt sind, muss die Kommune ggf. in eigener Verantwortung zusammen mit den übrigen Beteiligten regeln.

Werden die Mittel an einen Dritten weitergeleitet, an dem die Kommune nicht beteiligt ist (z.B. Kirche), sollte der Zuschuss nur in Höhe des von der Kommune selbst empfangenen Betrages (also ohne Weiterleitung des nach Förderung verbleibenden Ei-

genanteils) weitergereicht werden mit der Folge, dass der Dritte seinen Eigenbeitrag an der Maßnahme selbst finanziert.

Ist Träger der Maßnahme ein Dritter, an dem die Kommune nicht beteiligt ist, hat dieser den Verwendungsnachweis zu erbringen; die Kommune leitet den Verwendungsnachweis lediglich an die Förderstelle weiter (vgl. hierzu auch Anlage 3 zu den VV zu § 44 LHO, Punkt 6.5).

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag

Bernd Müller

Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten des Saarlandes
Leiter des Referates C 5
Kommunale Service- und Beratungsstelle
Franz-Josef-Röder-Straße 21
66119 Saarbrücken
GERMANY
Phone: +49 681-501-2190
Fax: +49 681-501-2146
E-Mail: b.mueller@innen.saarland.de <<mailto:b.mueller@innen.saarland.de>>
Internet: <http://www.innen.saarland.de>